

# Bestätigung über Arbeitserwerb, Einkommen und Vermögen

Im Zuge einer periodischen Überprüfung und im Hinblick auf die verschärften Strafbestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch bezüglich der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ab 01.10.2016, verlangen die Sozialen Dienste Amriswil eine Bestätigung über die Einkommens-, Arbeits- und Vermögensverhältnisse.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Ausschaffungsinitiative per 01.10.2016 umzusetzen und damit die auf diese Verfassungsbestimmung abgestützte revidierte Bundesgesetzgebung in Kraft zu setzen. Nach Art. 66a Abs. 1 rev. StGB hat das Gericht ausländische Staatsbürgerinnen/-bürger, die wegen einer der in dieser Bestimmung aufgelisteten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe obligatorisch für 5 – 15 Jahre, im Wiederholungsfall bis 20 Jahre, aus der Schweiz zu verweisen. Das gilt unter anderem gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e rev., StGB bei Betrug nach Art. 146 Abs. 1, StGB im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe sowie bei unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1, StGB).

Seit dem 01.10.2016 ist von Bundesrechts wegen nicht mehr nur der Sozialversicherungs- oder Sozialhilfebetrug nach Art. 146 Abs. 1, StGB, sondern auch der blosse unrechtmässige Bezug von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen strafbar; Der Art. 148a rev., StGB lautet unter dem Titel „Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“ wie folgt:

*„Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“*

Somit sind

- unvollständige Angaben,
- das blosse Verschweigen von Tatsachen (Einkommen, Arbeit, Vermögen, etc.)
- und das Unterlassen der Meldung von veränderten Verhältnissen

strafbar, wenn diese ganz oder teilweise zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen führen.

## Bestätigung

Ich bestätige hiermit:

- keiner Arbeit nachzugehen
- keinerlei Einkommen (aus Arbeitserwerb, Renten, etc.) zu erzielen
- ein Einkommen von Fr. \_\_\_\_\_ pro Monat zu erzielen
- und über kein Vermögen zu verfügen
- über ein Vermögen von Fr. \_\_\_\_\_ zu verfügen

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unwahren oder falschen Angaben Strafanzeige gegen mich erhoben wird.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift antragstellende Person

Unterschrift Ehegattin/-gatte, Konkubinatspartnerin/-partner

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_